

Statut

der

Schützen-Gilde

zu

Schwiebus.



Schwiebus.

Druck von Hermann Reiche.

Einleitung.

Die Entstehung der Schützengilde wird auf den Anfang des 16. Jahrhunderts zurückgeführt. Eine Stiftungsurkunde oder ein behördlich genehmigtes Statut ist nicht vorhanden und läßt sich daher diese Zeit nicht genau bestimmen.

Mit Sicherheit ist aber aus den vom Jahre 1517 ab, am Königs- und Vicekönigsschmuck vorhandenen Denkmünzen, sowie dem Vorhandensein eines Stammbuches vom Jahre 1545 ab, in welchem damals die Mitglieder der Gilde, die Resultate des Königs- und Pfingstschießens und die Beschlüsse der General-Versammlung verzeichnet wurden, anzunehmen, daß die Gründung in diese Zeitperiode fällt. Die Gilde selbst rechnet ihre Gründung mit Rücksicht auf das qu. Stammbuch vom Jahre 1545 ab und feierte dementsprechend im Jahre 1845 das Fest ihres dreihundert-jährigen Bestehens. Bei dem Mangel jedweder Verfassung wurden die Angelegenheiten der Gilde bisher nach den Ueberlieferungen der Vorfahren resp. nach den dem jeweiligen Bedürfniß entsprechenden Beschlüssen verwaltet.

Es ist deshalb der Wunsch nach einer ordnungsmäßigen, den heutigen Verhältnissen entsprechenden Grundlage rege geworden und wird diesem durch das nachstehende Statut entsprochen.

Zweck der Gilde.

§ 1.

Zweck der Schützengilde, welche ihren Sitz in Schwiebus hat, ist:

- a. ihre Mitglieder zu Schießübungen mit der Büchse und zur geselligen Erholung zu versammeln,
- b. bei denselben den Sinn für Recht und Gesetz, die Treue und Anhänglichkeit an den Thron zu stärken und zu befestigen und
- c. in Fällen der Noth den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung beizutragen.

Mittel der Gilde.

§ 2.

Die Mittel, welche der Gilde behufs Erreichung des im § 1 gedachten Zweckes zur Verfügung stehen, sind:

1. das bei den Grundakten des Grundbuches von Schwiebus unter Nr. 501, Band XI., Blatt 561 eingetragene Gartengrundstück, der Schühengarten genannt, im ungefähren Werthe von 10 000 bis 12 009 Mark,
2. ein eingetragener Canon auf dem Grundstück Nr. 200, Vol. V. des Grundbuches von Schwiebus in Höhe von 49 Mark,
3. die Eintrittsgelder und fortlaufenden Beiträge der Mitglieder, deren Höhe von der General-Versammlung festgesetzt wird,
4. ein jederzeit widerruflicher Beitrag des Staats von jährlich 27 Mark,
5. desgleichen der Stadt Schwiebus von jährlich 54 Mar .

Gesellschaftliche Organisation der Schühengilde.

§ 3.

Mitglieder.

Die Gilde besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Letztere werden in der General-Versammlung ernannt.

§ 4.

Als Mitglied der Gilde kann jeder am hiesigen Orte oder in der Umgegend wohnhafte Preuße resp. Deutsche zugelassen werden, welcher das Alter der Großjährigkeit erreicht und den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses verloren hat. Dienstboten sind ausgeschlossen.

Aufnahme-Bedingungen.

§ 5.

Wer hiernach als Mitglied der Gilde eintreten will, meldet sich unter Deponirung des feststehenden Eintrittsgeldes von 4 Mark bei dem

Schützen-Vorstande, welcher über die Aufnahme oder Zurückweisung durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder binnen 4 Wochen entscheidet.

Der Schützen-Vorstand ist nicht verpflichtet, den Nichtangenenen die Gründe für die Zurückweisung mitzutheilen. Bei Eröffnung des desfallsigen Beschlusses werden den Zurückgewiesenen die eingezahlten Eintrittsgelder zurückerstattet.

§ 6.

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat sich den Bestimmungen dieses Statuts zu unterwerfen und muß seinen vollständigen Namen in die Silberrolle zum Zeichen des Einverständnisses eintragen.

Tritt dasselbe in eine der uniformirten Compagnien ein, so muß es sich hinsichtlich seiner Uniformirung und Bewaffnung nach den für die Compagnien gültigen Bestimmungen richten.

Verlust der Mitgliedschaft.

§ 7.

Außer durch den Tod geht die Mitgliedschaft verloren :

1. durch freiwilligen Austritt aus der Gilde,
2. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verurtheilung zu Zuchthausstrafe,
3. durch Ausschließungsbeschuß des Vorstandes wegen Ordnungswidrigkeiten (sfr § 13) und wegen Nichtberechtigung der Beiträge oder der ordnungsmäßig festgesetzten Strafen zur Gildekasse innerhalb sechs Monate nach erfolgter Zahlungsaufforderung,
4. durch einen wegen Bankerotts, oder verächtlicher Lebensweise oder aus sonstigen Gründen erfolgenden Ausstoßungsbeschuß des Vorstandes, gegen welchen die Berufung an die General-Versammlung binnen 4 Wochen statthast ist.

Der wegen Bankerotts gefaßte Ausstoßungsbeschuß verliert seine Gültigkeit, wenn die außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern nachgewiesen und deshalb der Konkurs aufgehoben wird.

Folgen des Verlustes der Mitgliedschaft.

§ 8.

Das Ausscheiden aus der Gilde hat die Aufhebung aller durch die Mitgliedschaft bedingten Befugnisse, Rechte und Ansprüche an die

Gilde und an deren Eigenthum, namentlich auch an die gezahlten Eintrittsgelder und Beiträge zur unmittelbaren Folge. Mit dem Ausscheiden aus der Gilde hören sämtliche Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen auf. Erfolgt der Austritt aus der Innung freiwillig, so muß derselbe von dem betreffenden Mitgliede schriftlich erklärt, und dem Vorstande angezeigt werden.

Pflichten der Mitglieder.

§ 9.

Die Mitgliedschaft verpflichtet:

1. zur Theilnahme an den General-Versammlungen und den vom Vorstande angeordneten öffentlichen Aufzügen,
2. zur Annahme eines Amtes als Vorstands-Mitglied auf volle sechs Jahre,
3. zur Annahme des Amtes eines Mitgliedes der von der General-Versammlung für erforderlich erachteten und beschlossenen Commissionen auf drei Jahre,
4. zur Zahlung des feststehenden Eintrittsgeldes und der fortlaufenden monatlichen Mitglieder-Beiträge, und
5. zur Befolgung aller Vorschriften dieses Statuts.

Innere Einrichtung der Gilde.

§ 10.

Organe der Gilde sind:

1. die General-Versammlung und
2. der Vorstand.

Von der General-Versammlung.

§ 11.

Zusammensetzung, Berufung und Beschlußnahme.

Die General-Versammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Schützengilde und ist beschlußfähig, wenn sie durch eine

1. das Versammlungslokal,
2. den Tag und die Stunde der Versammlung und
3. die Gegenstände der Verhandlung

enthaltende Bekanntmachung wenigstens drei freie Tage vor dem Versammlungstage durch die Publicationsoorgane der Gilde (§ 27) zur Kenntniß der Mitglieder der Gilde gebracht ist.

Eine Abweichung hiervon kann jedoch bei schleunigen Vorlagen in sofern stattfinden, als die vorgeschriebene Einladung zur General-Versammlung 24 Stunden vor derselben bewirkt sein muß.

Die Einberufung zu einer General-Versammlung, welche der erste Schützenälteste, in dessen Behinderungsfalle der zweite Schützenälteste zu bewirken hat (§ 21), muß binnen 4 Wochen geschehen, sobald mindestens der zehnte Theil der Mitglieder der Gilde schriftlich unter Angabe der Gründe darauf anträgt,

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Lehnt derselbe die Entscheidung ab, so entscheidet das durch seine Hand gezogene Loos.

Geschäftskreis der General-Versammlung.

§ 12.

In der regelmäßig 4 Wochen vor dem Pfingstfest jeden Jahres stattfindenden General-Versammlung sind von derselben folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Prüfung der Rechnung für das verflossene Etatsjahr, das ist vom 1. April des vergangenen bis 31. März nächsten Jahres; und Beschlußfassung über Entlastung des Rendanten resp. des dritten Schützenältesten (§ 22),
2. Feststellung des Etats für das nächste Jahr,
3. Festsetzung der Höhe der Mitglieder-Beiträge und des Pfingstbeitrages,
4. Vollziehung der nöthigen Wahlen,
5. Festsetzung des Tages, an welchem das Königsschießen und sonstige Feste stattfinden sollen,
6. Feststellung der Schieß- und Festordnung.

Außerdem steht der General-Versammlung die Niederschlagung von Resten zu, soweit dieselbe nicht durch den Vorstand zu erfolgen hat. (§ 17.)

Ueber die der General-Versammlung statutenmäßig außerdem zu unterbreitenden Gegenstände (§§ 18, 28) kann die Versammlung nur dann beschließen, wenn solche unter Beachtung des § 11 auf die Tagesordnung gesetzt sind.

Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 13.

Wer sich in den Versammlungen, sowie beim Königs- und Gewinnschießen anstandswidrig beträgt, Zank und Streit verursacht, oder der ihm obliegenden Verpflichtung, seine Handlungen dem gemeinschaftlichen Zwecke gemäß einzurichten und zur Erreichung desselben mitzuwirken, vorsätzlich oder sonst beharrlich zuwiderhandelt, wird vom Vorstande zunächst ermahnt und wenn diese Ermahnung fruchtlos bleibt, mit einer Geldstrafe bis zu 3 Mark belegt und mit Ausstoßung aus der Gilde bedroht.

Bleiben auch diese Maßregeln fruchtlos, so wird er nach desfalligem besonderen Beschlusse des Vorstandes (§ 17) aus der Gilde ausgestoßen, jedoch bleibt ihm die Berufung an die General-Versammlung binnen 4 Wochen vorbehalten.

Beschluß-Protokoll.

§ 14.

Ueber den Gang der Verhandlungen und der gefaßten Beschlüsse nimmt der Schriftführer, welcher vom Vorstande ernannt wird, ein Protokoll auf, welches von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und wenigstens drei Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet werden muß.

Vom Gilde-Vorstande.

§ 15.

Der Vorstand der Gilde besteht aus :

1. drei Schützenältesten,
2. zwei Gilde-Fähnrichen,
3. dem jedesmaligen Schützenkönige,
4. dem jedesmaligen Vice-König,
5. den betreffenden beiden Hauptleuten und zwei Offizieren der Compagnien.

Wahl der Vorstandsmitglieder.

§ 16.

1. Die im § 15 ad 1 und 2 genannten 5 Vorstandsmitglieder werden durch die General-Versammlung der Schützengilde gewählt.

2. Den Vorsitz beim Wahlverfahren führt der erste Schützenälteste.
3. Die Wahl der genannten 5 Vorstandsmitglieder findet an einem Tage und in je einem Wahlgange statt. Sie erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren, und zwar mittelst verdeckter Stimmzettel nach einfacher Stimmenmehrheit.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.
5. Die wegen abgelaufener Wahlperiode aus dem Vorstande ausgeschiedenen Mitglieder sind wieder wählbar, zur Annahme der Wahl auf die nächste Wahlperiode nicht verpflichtet.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder sind nur gültig für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

Funktionen des Vorstandes.

§ 17.

Der Vorstand ist berufen, die von der Gilde ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse auszuführen und die zu ihrem Fortbestehen nothwendigen Maßregeln zu treffen. Zu seinen Funktionen gehört namentlich:

1. die Aufrechterhaltung der geselligen Ordnung,
2. die Anordnung, Ausführung und Leitung der Festlichkeiten,
3. die Vertretung der Gilde nach Außen,
4. die Aufstellung des Etats,
5. Erlaß von Zahlungs-Aufforderungen an die mit ihren Beiträgen im Rückstande gebliebenen Mitglieder unter Hinweis auf die im § 7 unter Nr. 3 angedrohten Nachtheile (§ 22, Absatz 5),
6. Erlaß von Zahlungs- und Einnahme-Anweisungen an den Rentanten (§ 22, Absatz 2),
7. Anlegung der Baar-Bestände der Kasse, soweit solche nicht zu den laufenden Ausgaben erforderlich sind, und zwar gemäß den für die Anlegung des Vermögens Bevormundeter in Preußen geltenden Vorschriften.

Die In- und Außercourssetzung von Inhaberpapieren erfolgt durch den Magistrat. Die Aufbewahrung des Vermögens und der Inventarien stücke der Gilde als Bücher zc. geschieht im Depositorium des Magistrats

Dem Vorstande gebührt die selbstständige Entscheidung über:

- a. den Ausschluß der Mitgliedern, vorbehaltlich jedoch des Be-

- schlusses durch die General-Versammlung, falls deren Entscheidung angerufen wird (§ 7 zu 4 und § 13, Absatz 2),
- b. außeretatsmäßige Ausgaben jeder Art im Interesse der Gilde bis zu einem Gesamt-Jahresbetrage von 150 Mark,
 - c. Niederschlagung von Resten, sofern solche in jedem einzelnen Falle den Betrag von 15 Mark nicht übersteigen.

§ 18.

Der Vorstand muß die Genehmigung der General-Versammlung einholen:

1. zur Aufnahme von Darlehen,
2. zur Ausleihung von Kapitalien,
3. zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken,
4. zu allen Neubauten,
5. zu allen außeretatsmäßigen Ausgaben, wenn dieselben den Betrag von zusammen 150 Mark pro Jahr übersteigen.

Vertretung der Gilde nach Außen.

§ 19.

Die Gilde wird nach Außen hin bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen durch den Vorstand vertreten.

Der Vorstand bedarf weder zur Eingehung von Verbindlichkeiten für die Gilde, noch in denjenigen Fällen, wo sonst die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, einer besonderen Vollmacht. Die Wirksamkeit der dem Vorstände Namens der Gilde obliegenden Rechtsgeschäfte ist von der Beibringung der Beschlüsse der Generalversammlung nicht abhängig.

Die im Namen der Gilde auszustellenden Urkunden müssen, um dieselben zu verpflichten, von den drei Schützenältesten und noch zwei Vorstandsmitgliedern durch Unterschrift vollzogen sein.

Die Legitimation der Gilde-Vertreter bleicht durch ein Attest des Magistrats nachzuweisen, dem deshalb von den Wahlen der Vorstandsmitglieder jederzeit sofort unter Vorlegung des Wahlprotokolls Anzeige zu erstatten ist.

Von den Vorstands-Sitzungen.

§ 20.

Die Einladung zu den Vorstands-Sitzungen erfolgt durch den ersten Schützenältesten mittelst Circulars, in welchem die zur Berathung

kommenden Gegenstände zu bezeichnen sind. Mit Ausnahme schleuniger Fälle muß zwischen dem Erlaß des Circulars und dem Versammlungstage ein Tag frei bleiben. Der Vorstand ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern. Er faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Falls derselbe die ihm zustehende Entscheidung ablehnt, entscheidet das durch seine Hand zu ziehende Loos. Ist die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, so muß eine zweite Zusammenberufung in derselben Weise, jedoch unter der Verwarnung erfolgen, daß die erscheinenden Vorstandsmitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig sind. Sämmtliche Vorstandsämter werden als Ehrenämter unentgeltlich verwaltet, nur der Rendant, als welcher der dritte Schützenälteste fungirt, erhält für seine Mühewaltungen zc. eine von der General-Versammlung festzusetzende Remuneration.

Thätigkeit des ersten und zweiten Schützenältesten.

§ 22.

Der erste Schützenälteste hat alle an die Gilde gerichteten Schriftstücke in Empfang zu nehmen und das geeignete darauf zu veranlassen, hat für Aufrechterhaltung der Ordnung bei allen Versammlungen und Festlichkeiten zu sorgen, hat in Gemeinschaft mit dem 2. Schützenältesten die Verwaltung der Kasse zu beaufsichtigen und die Kasse mindestens jährlich einmal unvermuthet zu revidiren, hat die Revision der Jahresrechnungen durch die Commission (§ 22, Absatz 4) zu veranlassen, hat den Vorstand zu den Vorstandssitzungen und die Mitglieder der Gilde zu den General-Versammlungen zu berufen und hat in beiden Versammlungen den Vorsitz zu führen.

Der zweite Schützenälteste hat den ersten Schützenältesten bei dessen etwaigen Behinderungen in seinen Funktionen und in allen Fällen, wo derselbe theilhaftig ist, gültig zu vertreten.

Thätigkeit des dritten Schützenältesten.

§ 22.

Dem dritten Schützenältesten liegt die Führung der Kasse, die Empfangnahme der Beiträge und die Rechnungsführung ob.

Zu allen Zahlungen bedarf er der schriftlichen Anweisung des ersten und zweiten Schützenältesten, ebenso zu Vereinnahmungen von Geldern, soweit sie nicht im Etat vorgesehen sind.

Die gehörig belegte Jahresrechnung ist regelmäßig mindestens acht Tage vor der, vor dem Pfingstschießen stattfindenden General-Versammlung, genannt Kostebier, fertig zu stellen und dem Vorstande einzureichen.

Diese Rechnung wird einer von der General-Versammlung durch mündliche Stimmenabgabe nach einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählten Commission von acht Mitgliedern zur Vorprüfung vorgelegt, welche über das Resultat dieser Prüfung der nächsten General-Versammlung Bericht zu erstatten hat. Letztere beschließt sodann über die Entlastung des Rendanten (§ 12 zu 1) oder über die zuvor von letzterem zu erlebenden Erinnerungen der Commission.

Bleiben Mitglieder mit ihren Beiträgen im Rückstande, so muß der Rendant resp. der dritte Schützenälteste dem Vorstande dies anzeigen, welcher nach Vorschrift des § 17 zu 5 zu verfahren hat.

Dom Gildeboden.

§ 23.

Die Gilde hält einen Boten, welcher von dem Vorstande angenommen, beaufsichtigt und nach dem mit ihm getroffenen freien Uebereinkommen für seine Leistungen aus der Gildekasse bezahlt wird.

Festlichkeiten der Gilde.

§ 24.

An den von der Gilde zu veranstaltenden öffentlichen Festlichkeiten und Vergnügungen kann jedes Mitglied mit seinen, zu seinem Haushalte zählenden Angehörigen Theil nehmen. Ausgeschlossen sind:

- a. Söhne, welche das Alter der Großjährigkeit erreicht haben und einen eigenen Hausstand führen,
- b. verheirathete Töchter.

Dahingegen sind berechtigt zur Theilnahme die Wittwen verstorbener Mitglieder für sich und ihre in ihrem Haushalte befindlichen Kinder, wenn sie die von den General-Versammlungen für sie festzusetzenden Beiträge alljährlich zur Gildekasse zahlen.

Verhältniß der Gilde zum Magistrat und den Staats-Behörden.

§ 25.

Der Magistrat ist befugt, der Gilde aus seiner Mitte einen Beisitzer zuzuordnen, welcher an allen Sitzungen des Vorstandes und der General-Versammlung mit beratender Stimme Theil nimmt.

Der Beisitzer ist jedoch nicht befugt, seine Mitwirkung auf Anwendung einer behördlichen Autorität oder behördlicher Zwangsmittel zu stützen; namentlich gilt dies von der Einziehung der Mitglieder-Beiträge u., wozu allein der Gilde-Vorstand berufen ist.

§ 26.

Die Beaufsichtigung der Gilde bleibt den Staatsbehörden vorbehalten.

Publications-Organe.

§ 27.

Die Einladungen der Mitglieder zu den General-Versammlungen erfolgen durch das Schwiebuser Wochen- und das Intelligenzblatt. Im Falle eines der genannten Blätter oder beide eingehen sollten, bleibt es der General-Versammlung überlassen, an Stelle desselben resp. derselben ein anderes Anzeigebblatt treten zu lassen.

Schluß-Bestimmung.

§ 28.

Abänderungen dieses Statuts und eine etwaige Auflösung der Schützen-Gilde können nur in vorschriftsmäßig berufener General-Versammlung beschloffen werden und bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Zu Beschlüssen, welche die Abänderung des Zweckes oder des Sitzes der Gesellschaft, deren Vertretung nach Außen hin oder die Auflösung der Gilde zum Gegenstande haben, ist die landesherrliche Bestätigung, zur Abänderung anderer Bestimmungen des Statuts die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erforderlich.

§ 29.

Im Falle einer Auflösung der Schützengilde fällt das etwa vorhandene Vermögen derselben der Stadtgemeinde Schwiebus zu unter der Bedingung, daß dasselbe zu wohlthätigen Zwecken in der Stadt Schwiebus verwendet wird.

Schwiebus, am 20. Mai 1886.

Marggraff, als Magistrats-Commissar.

Wilh. Piehsch, Schützenältester. C. W. Marggraff, Schützenältester.

R. Giesfeld, Hauptmann. F. Weinert, Hauptmann.

Benno Dominik, Lieutenant. A. Schirmer. C. Wagner. O. Rösler.

E. Schulz. Adolph Dewald. Friedrich Baumgart. Wilh. Vetter.

Adolph Schütze. Julius Sckerl. Hermann Thiele. Emil Dominik.

R. Rendlar. Theodor Herrmann. P. Weidner. Emanuel Münchberg.

Albert Pilz. Otto Kurke. Gustav Gondolatsch. H. Post.

W. Dewald. Th. Bruttig. R. Wenzel. Th. Kukatsch. C. Lenz.

E. Lehnhardt. H. Peschel. W. Schön. Reinhold Mandico.

G. Fechner. F. Mechler. G. Otto. P. Friemel. G. Bernhardt.

Julius Quade. Robert Konter.

Beglaubigte Abschrift.

Auf den Bericht vom 6. August d. J. will Ich der Schützengilde zu Schwiebus, im Regierungsbezirke Frankfurt a. O., auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 20. Mai 1886 die Rechte einer juristischen Person hierdurch verleihen.

Schloß Babelsberg, den 23. August 1886.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: von **Puttkamer.** **Dr. Friedberg.**

An die Minister des Innern und der Justiz.

ad I. B. 6314.

(L. S.)

Beglaubigt

Bredenow, Kanzlei-Inspector.



MRS-5320/21/99